LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21752**

13.10.2026

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum dem „**Erstes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in NRW**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/20444

Die Fraktionen von CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, Artikel 1 des oben genannten Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Bundes-“ durch die Angabe „Bundesrecht“ und die Angabe „Landesrecht“ durch die Angabe „Landesverfassungsrecht“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 1 ist durch das für die kommunale Körperschaft nach kommunalrechtlichen Vorschriften vertretungsberechtigte Organ zu stellen und bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Kommunalvertretung beziehungsweise Verbandsversammlung.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa. In Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

      bb. In Satz 2 wird die Angabe „Bundes-“ durch die Angabe „des Bundes“ und die Angabe „Landesrecht“ durch die Angabe „Landesverfassungsrecht“ ersetzt.

   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Über die Genehmigung beziehungsweise deren Versagung ist die jeweils zuständige Kommunalvertretung beziehungsweise Verbandsversammlung durch das vertretungsberechtigte Organ zu informieren.“

3. § 4 wird aufgehoben und der bisherige § 5 wird zu § 4.

Datum des Originals: 13.10.2026/Ausgegeben: 14.10.2026

4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Widerspruchsrecht des Landtags

Der Landtag kann einer ganz oder teilweise stattgebenden Entscheidung binnen eines Monats nach Veröffentlichung widersprechen, soweit eine Befreiung von einer gesetzlichen Regelung oder von einer Regelung in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung oder des Benehmens des Landtags oder eines seiner Ausschüsse bedarf, erfolgt. Einzelheiten regelt der Landtag in seiner Geschäftsordnung.“

Begründung

Zu Nummer 1:

Die Formulierung im ursprünglichen Gesetzentwurf sah die Möglichkeit zur Befreiung von landesrechtlichen Regelungen vor, soweit unter anderem Landesrecht nicht entgegensteht. Dies kann im Falle einer Befreiung von landesrechtlichen Regelungen als missverständlich interpretiert werden.

Dementsprechend ist es folgerichtig, nur solche landesrechtlichen Regelungen aufzuführen, die einer Antragsgenehmigung grundsätzlich im Wege stehen. Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn eine beantragte Regelbefreiung im Widerspruch zur Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen stünde, nicht jedoch, wenn diese mit einfachgesetzlichen landesrechtlichen Regelungen konfligiert.

Nur wenn ein Antrag auf Regelbefreiung nicht im Widerspruch zu EU-, Bundes oder Landesverfassungsrecht steht, ist eine Genehmigung überhaupt zulässig.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:
Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig (Allzuständigkeitsrecht). Ein ähnliches, wenn auch nicht ganz so weitgehendes Recht, findet sich in Bezug auf die Kreistage in § 26 Absatz 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Auch für die Landschaftsversammlungen der beiden Landschaftsverbände sowie die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr finden sich vergleichbare Regelungen (§ 7 Absatz 1 i.V.m. § 11 Absatz 1 LVerbO sowie § 9 RVRG).
An diesen Zuständigkeitskompetenzen soll auch im Rahmen dieses Gesetzes festgehalten werden. Demnach ist über eine entsprechende Antragstellung auf Ausnahme von landesrechtlichen Regelungen zum Zwecke der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung sowie des Aufgabenverzichts von der jeweiligen Kommunalvertretung zu entscheiden.

Zu Buchstabe b:
Um das Genehmigungsverfahren auf Ausnahme von landesrechtlichen Regelungen zum Zwecke der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung sowie des Aufgabenverzichts zu beschleunigen, wird die hier einschlägige landesseitige Entscheidungsfrist gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf von drei auf zwei Monate abgesenkt.

Darüber hinaus wird, analog zu der Änderung in Nummer 1, ein Entgegenstehen von Landesverfassungsrecht und nicht von einfachem Landesrecht als Ausschlusskriterium für die weitere Antragsprüfung definiert.

Zu Buchstabe c:
Notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a. Der jeweilige Rat, Kreistag bzw. Verbandsversammlung ist über die Genehmigung bzw. deren Versagung zu informieren.

Zu Nummer 3

Der Bedarf für § 4 ist entfallen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Dem Landtag wird durch diese Regelung ein binnen Monatsfrist auszuübendes Widerspruchsrecht ab Veröffentlichung einer Genehmigung einer Befreiung von einer landesgesetzlichen Regelung bzw. einer Regelung in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung oder des Benehmens des Landtags oder eines seiner Ausschüsse bedarf, eingeräumt. Bis zum Ablauf dieser Widerspruchsfrist ist die Genehmigung schwebend unwirksam.

Bei einer Befreiung von einer Rechtsverordnung, die alleine in die Entscheidungszuständigkeit der Landesregierung fällt bzw. für Befreiungen von Regelungen in Verwaltungsvorschriften besteht das Widerspruchsrecht hingegen nicht. Damit wird der Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive als Gesetz- bzw. Verordnungsgeber gestärkt.

Die vorgesehene Monatsfrist ist im Übrigen auch ausreichend, um mit Blick auf die sich aus §§ 20 und 21 Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen ergebenden Antragsfristen sowie Sitzungsturnussen des Landtags eine rechtzeitige Befassung in der jeweils nächsten regulären Sitzung des Landtagplenums zu ermöglichen.

Sollte im Einzelfall eine rechtzeitige Befassung in der nächsten regulären Sitzung ausnahmsweise nicht in Betracht kommen, ist die Einberufung zu einer Sondersitzung auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder des Landtags ein verfassungsmäßig garantiertes Recht (Artikel 38 Absatz 4 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Sollte der Landtag in der Geschäftsordnung die Widerspruchsmöglichkeit auf die Ausschüsse übertragen, gilt gemäß § 53 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen gleiches für die Ausschüsse.

Da die Monatsfrist der ohnehin in § 4 Absatz 4 geregelten – aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlichen – Frist für das Inkrafttreten der Genehmigung entspricht, führt das Widerspruchsrecht zu keiner Verlängerung des Verfahrens. Im Gegenteil kann durch die sich aus Nummer 2 Buchstabe b ergebende Änderung eine Verfahrensbeschleunigung von rund einem Monat gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf erreicht werden.

Mit diesem Widerspruchsrecht werden die verfassungsmäßig garantierten Rechte des Landtags in Hinblick auf seine gesetzgebende Funktion gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf gestärkt. Darüber hinaus ist es dem Landtag unbenommen, dieses Gesetz jederzeit zu ändern oder ganz abzuschaffen, insoweit er dies für geboten hält.

Thorsten Schick	Wibke Brems
Matthias Kerkhoff	Mehrdad Mostofizadeh
Gregor Golland	Jule Wenzel
Klaus Voussem	Josefine Paul
Daniel Hagemeier	Dr. Robin Korte
	Simon Rock
	Martin Metz
und Fraktion	und Fraktion